

Volkskammer
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 113 a

Beschlußempfehlung
des
Wirtschaftsausschusses der
der Volkskammer der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 18. Juli 1990

zum
Antrag
des Ministerrates der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 27. Juni 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

Gesetz
über die amtliche Statistik der DDR
(Statistikgesetz der DDR - Stat G)

mit den in der Beschlußempfehlung enthaltenen Veränderungen.


Dr. Steinicke
Vorsitzender


Dr. Meyer-Bodemann
Berichterstatter

§ 2 Abs. 5, 1. Satz:

"... wird auf Vorschlag der Regierung der DDR vom Volkskammerpräsidenten ernannt."

§ 2, 5. Abs., 2. Satz:

Die Ernennung der Präsidenten der Statistischen Ämter in den Ländern sowie der Direktoren der Statistischen Ämter in den Kreisen erfolgt durch den Präsidenten des Statistischen Amtes der DDR mit Zustimmung der Regierungen der Länder.

§ 2, 5. Abs., 3. Satz wird gestrichen.

§ 2, einfügen Abs. 7:

(7) Das Statistische Amt der DDR organisiert den Aufbau kompetenter Statistischer Landesämter.

§ 3, Abs. 9, 3. Satz wird gestrichen.

§ 4, neuer Abschnitt 5:

(5) Wenn die volkswirtschaftlichen Aussagen für die Entwicklung wichtiger Konjunkturindikatoren dadurch nicht erheblich beeinflußt werden, ist eine monatliche Berichtspflicht für kleinere Unternehmen (in der Regel unter 20 Beschäftigten) nicht festzulegen.

Auch auf anderen Gebieten kann im Interesse der Entlastung von kleinen Betrieben eine Abschneidung für die Auskunftspflicht festgelegt werden, wenn dadurch nicht das Anliegen der jeweiligen Erhebung gefährdet wird.

§ 5 Abs. 1, 2. Satz:

"Beim Statistischen Amt der DDR besteht ein Statistischer Beirat. Er wird durch die zuständigen Ministerien vorgeschlagen und durch den Ministerpräsidenten bestätigt."

§ 5 Abs. 3, :

(3) Der Statistische Beirat setzt sich zusammen aus

1. je einem Vertreter der Ministerien der Republik sowie der Staatsbank Berlin,
2. den Präsidenten der Statistischen Landesämter der DDR,
3. dem Beauftragten für Datenschutz der Republik,
4. je einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und der Arbeitgeberverbände,
5. drei Vertretern der Gewerkschaften,
6. vier Vertretern der wissenschaftlichen Institute, Universitäten und Hochschulen,
7. die Deutsche Bundesbank hat das Recht an den Beratungen des Statistischen Beirates der DDR teilzunehmen.

§ 5 Abs. 3, 2. Satz:

Die Einberufung des Statistischen Beirates und die Zuordnung von Aufgaben obliegt dem Statistischen Amt der DDR.

§ 15 Abs. 1, 2. Satz:

"... sind die betreffenden natürlichen und juristischen Personen ..."

§ 15 Abs. 6:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nur für natürliche Personen aufschiebende Wirkung.

§ 16, Abs.7:

Streichung des Satzes:

"Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen bei einer Übermittlung nach Abs. 4."

§ 16, einfügen Abs. 9:

(9) Die ständige Kontrolle der Geheimhaltung und des Datenschutzes obliegt den Ministerien in den Ämtern der Ministerpräsidenten.

Anlage Seite 2 und 3:

Ersatzloses Streichen folgender Erhebungen:

- Leistungen der Agro-chemischen Zentren (ACZ)
- Organische und mineralische Düngung
- Edelpelztierzählung
- Erhebung über Besamungen und Bedeckungen, bei Rindern und Schweinen
- Kostenträgerrechnung
- Operative Erhebung Pflanzenproduktion

Einfügung einer Erhebung:

"Lärmbelästigung" jährlich total mit Auskunftspflicht.

In der Anlage werden zur besseren Übersicht, die Bereiche "Landwirtschaft und Umwelt" sowie "Preise und öffentliche Haushalte" getrennt.